

EINHEITSGEMEINDE BEINWIL



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck und Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
§ 4 Wasserbezüger	5
2. Organisation und Aufsicht	
§ 5 Gemeinderat	5
§ 6 Weitere Zuständigkeit	5
§ 7 Fachorgane	5
§ 8 Verwaltung	5
3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
§ 10 Erschliessung	6
§ 11 Öffentliche Leitungen	6
§ 12 Übernahme privater Anlagen	6
§ 13 Hydranten	6
§ 14 Übrige Löschanlagen	6
§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	6
§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	7
4. Hausanschlussleitungen	
§ 17 Begriff	7
§ 18 Erstellung und Kosten	7
§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz	7
§ 20 Ausführung	7
§ 21 Abnahme	7
§ 22 Technische Vorschriften	8
§ 23 Durchleitungsrecht	8
5. Hausinstallationen	
§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt	8
§ 25 Mangelhafte Installationen	9
§ 26 Frostgefahr	9
§ 27 Kontrollrecht	9

6.	Wasserzähler	
§ 28	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	9
§ 29	Standort	9
§ 30	Haftung bei Beschädigung	9
§ 31	Revision und Störungen	10
7.	Wasserabgabe	
§ 32	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	10
§ 33	Verwendung des Wassers	10
§ 34	Einschränkungen der Wasserabgabe	10
§ 35	Sperrung der Wasserabgabe	11
§ 36	Pflicht zum Wasserbezug	11
§ 37	Anschlussgesuch	11
§ 38	Haftung des Wasserbezügers	11
§ 39	Wasserableitungsverbot	11
§ 40	Unberechtigter Wasserbezug	11
§ 41	Änderung der Eigentumsverhältnisse	11
§ 42	Aufhebung eines Anschlusses	12
§ 43	Vorübergehender Wasserbezug	12
8.	Finanzierung	
§ 44	Erschliessungsbeiträge	12
§ 45	Gebühren, im Allgemeinen	12
§ 46	Anschlussgebühren	13
§ 47	Benützungsgebühren	13
§ 48	Fälligkeit	13
§ 49	Wasserverbrauch Feststellung	14
§ 50	Eigenwirtschaftlichkeit	14
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	
§ 51	Strafbestimmungen	14
§ 52	Rechtsmittel	14
§ 53	Besondere vertragliche Verhältnisse	14
§ 54	Übergangsbestimmungen	14
§ 55	Inkrafttreten	15
	Gebührenordnung (Anhang zum Wasserreglement)	16

Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Beinwil

- gestützt auf §§ 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Inkrafttreten 1. Januar 2010), das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonenreglement vom 9. Oktober 1984 -

beschliesst:

(Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.)

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
- die Löschwasserreserve.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

Quellfassungen	Steuerungsanlagen
Brunnstuben	öffentliche Leitungsnetze
Reservoire	Wasserzähler
Pumpenanlagen	öffentliche Brunnen

² Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

2. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

² Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.

³ Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Weitere Zuständigkeit

¹ Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie den Vollzug dieses Reglements die Baukommission zuständig.

² Die Baukommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³ Für die Belange des Löschschutzes ist die Solothurnische Gebäudeversicherung zur Beratung beizuziehen.

§ 7 Fachorgane

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.

² Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmen und Installateuren Verträge abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

³ Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer unterstehen den Weisungen der Baukommission.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

§10 Erschliessung

¹ Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone. Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³ Ausserhalb der Bauzone gilt die Anschlusspflicht, soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist (§ 114 Abs. 2 und 3 GWBA).

§ 11 Öffentliche Leitungen

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Hauptleitungen (Basis- und Detailerschliessung) mit Löschschutz.

§ 12 Übernahme privater Anlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt private Anlagen gemäss § 103 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz bzw. gemäss § 105 Planungs- und Baugesetz.

² Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

² Das Aufstellen von Hydranten, Schiebtafeln etc. auf privaten Grundstücken richtet sich nach den §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes.

³ Die Kosten für die Verlegung eines Hydranten gehen zu Lasten des Verursachers.

⁴ Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch den Brunnenmeister, die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 14 Übrige Löschanlagen

Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.

§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

² Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

4. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber bis und mit Wasserzähler.

§ 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt Anbohrschelle und Absperrschieber respektive Abzweiger Absperrschieber und Abzweiger Schiebermuffe nach der öffentlichen Leitung sind vom Wasserbezüger zu tragen.

³ Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitung - mit Ausnahme des Wasserzählers - ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen. Die Kosten für die Feststellung von Defekten gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 20 Ausführung

¹ Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch qualifizierte Fachleute ausführen lassen.

² Die Schadensbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadensbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

¹ Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei Missach-

tung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

² Die Hausanschlussleitung muss durch einen Kellerraum, durchs Untergeschoss oder durch einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

³ Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlgussrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlgussrohren im Minimum 1 1/4 Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

⁵ Vor dem Wasserzähler sind bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

⁶ Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

⁷ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlgussrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Der Stromlieferant ist durch den konzessionierten Installateur zu informieren.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baukommission kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (104 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

5. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 26 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 27 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

6. Wasserzähler

§ 28 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Gemeinderat verlangt für die Benützung des Wasserzählers beim Grundeigentümer eine jährliche Miete. Diese wird im Anhang zum Wasserreglement festgelegt.

§ 29 Standort

¹ Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 30 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 31 Revision und Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. Wasserabgabe

§ 32 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.

² Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 33 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 34 Einschränkungen der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Fall höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen;
- in Notlagen und im Brandfall.

² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deshalb auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 35 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 36 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Trinkwasser liefern.

§ 37 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung ist der Baukommission der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 38 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 39 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 40 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 42 Aufhebung eines Anschlusses

¹ Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

² Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

§ 43 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird auf Verlangen mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten mobilen Wasserzähler gemessen oder pauschal gemäss Gebührenordnung entsprechend verrechnet.

² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

³ Für die Messung des Verbrauchs bei Baustellen oder an Hydranten ist der Brunnenmeister zuständig.

8. Finanzierung

§ 44 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

¹ Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde.

² Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

³ Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 45 Gebühren, im Allgemeinen

¹ Anschluss- und Benützungsgebühren dienen zur Finanzierung von Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Ihre Höhe wird so bemessen, dass sich die Anlagen weitgehend selbst erhalten (Deckung der Kosten von Verwaltung, Unterhalt, Abschreibung, Verzinsung usw.).

² Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt.

³ Der Gemeinderat kann per 30. Juni Teilrechnungen in der Höhe von maximal 50% der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren stellen (Akontozahlungen). Die Rechnung ist zahlbar innert 30 Tagen.

⁴ Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁵ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgbühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 46 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr für Sauberwasser wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme von 5% oder mehr aufgrund baulicher Arbeiten an bereits angeschlossenen Gebäuden ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei einer Veränderung von weniger als 5% sind keine Anschlussgebühren geschuldet.

⁴ Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

⁵ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

⁶ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁷ Für Gebäude oder Gebäudeteile im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Eigentümer eine einmalige Hydrantengebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang zum Wasserreglement festgelegt.

§ 47 Benützungsgbühren

¹ Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind jährliche Benützungsgbühren (Grundgebühr/Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Benützungsgbühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

³ Zahlungspflichtig für die Benützungsgbühren ist der Hauseigentümer.

§ 48 Fälligkeit

¹ Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgbühren) zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

² Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die

Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

§ 49 Wasserverbrauch Feststellung

¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

² Die Ablesung erfolgt jährlich ab November.

§ 50 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 51 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Verstössen gegen eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen.

§ 52 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann - unter Vorbehalt von Absatz 3 - innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 53 Besondere vertragliche Verhältnisse

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

§ 54 Übergangsbestimmungen

Alle Anschlussgebühren, deren Rechnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements (mit Gebührenordnung im Anhang) noch nicht rechtskräftig sind, werden nach diesem Reglement berechnet.

§ 55 Inkrafttreten

¹ Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Hans Baur

sig. Petra Christ

Genehmigt durch den Regierungsrat am 18. September 2018

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Wasserreglement

Die Einheitsgemeinde beschliesst, gestützt auf das Wasserreglement vom 2. Juli 2018, folgende Gebührenordnung:

- § 1 Anschlussgebühren**
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Sauberwasser jeder angeschlossenen Baute beträgt 1,2% der Gebäudeversicherungssumme.
 - ² Die Höhe der Hydrantengebühr für Gebäude oder Gebäudeteile im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, beträgt 0.6% der Gebäudeversicherungssumme.
 - ³ Der Anschluss einer Weidtränkestelle wird mit Ausnahme der Anschlussgebühr wie ein Hauswasseranschluss behandelt. Eine Anschlussgebühr entfällt, sofern der Landbesitzer bereits eine Liegenschaft an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen und Anschlussgebühr bezahlt hat. Andernfalls wird für die Weidtränkestelle eine pauschale Anschlussgebühr in der Höhe von Fr. 2000.00 erhoben.
- § 2 Verbrauchsgebühr**
- ¹ Die Verbrauchsgebühr für die ersten 200m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 2.50 pro m³. Die Gebühr für den übrigen Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.50 pro m³.
 - ² Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00 pro Wohnungseinheit.
 - ³ Für die Wasserzählermiete und das Ablesen des Wasserzählers werden jährlich Fr. 60.00 verrechnet.
 - ⁴ Die Gebühr für nicht mit dem Zähler gemessenes Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 100.00 pro Wohnung, bei Gewerbe- und Industriebauten pauschal Fr. 200.00

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Hans Baur

sig. Petra Christ

Genehmigt durch den Regierungsrat am 18. September 2018.